



Friedhofsordnung - neu 9.2025

**Friedhofsordnung
der Ortsgemeinde Hallwang
Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2025**



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

II Ordnungsvorschriften

III Bestattungsvorschriften

IV Benützungsrcht an einer Grabstelle

V Grabstellen

V a Erdgräber

V b Urnennischen

V c Urnengräber

V d Urnensammelgrab

VI Gestaltungsvorschriften, Grabpflege und Instandhaltungspflicht

VII. Regelung der Grabgebühren

VIII Sonstige Bestimmungen



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Grundlage dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, i.d.g.F. in der Folge kurz Sbg-LBG.
2. Der Friedhof der Gemeinde Hallwang steht im Eigentum der Gemeinde Hallwang, Grundstücknummer 14/1, 14/3 und 8/2 (Kirche), jeweils KG Hallwang I, GB 56518.
3. Die Liegenschaft steht in ihrer Gesamtheit in der Verwaltung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hallwang. Die Friedhofverwaltung wird vom Gemeindeamt Hallwang vorzüglich dem Meldeamt/Bürgerservice erfüllt, ebenso ist der von der Gemeinde beauftragte örtliche Totengräber Teil der Friedhofverwaltung (in Sinner der nachfolgenden Passagen).
4. Der angeschlossene Plan ist integrierender Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Darin ersichtlich sind neben den gekennzeichneten Flächen für die Erd- und Urnenbestattung auch die vorgesehenen Wege und Flächen die nicht für die Bestattung bzw. Urnenbeisetzung/Urnenischen vorgesehen sind.
5. Jede Person, die den Friedhof betritt, nimmt die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ausdrücklich zur Kenntnis.
6. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller verstorbenen Menschen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hallwang hatten oder unter Bedachtnahme auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstellen auch für verstorbene Personen außerhalb, wenn ein enger Bezug zum Ort Hallwang besteht.
7. Der Benützungsberechtigte hat keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung seiner Grabstelle unverändert bleibt. Die Friedhofsverwaltung ist daher berechtigt, in unmittelbarer Nähe die Bepflanzung zu ändern, neue Grabstellen zu schaffen oder Hecken, Wege, Entsorgungsstellen, Brunnen oder andere Baulichkeiten zu errichten.
8. Für den Fall, dass die Fläche einer Grabstelle, an welcher ein Benützungsrecht eingeräumt ist, für andere, im Interesse der Friedhofsverwaltung liegende Zwecke benötigt wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dem betroffenen Benützungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle am selben Friedhof zuzuweisen.
9. Für die Erdgräber sind nur Säрге aus Weichholz (z. B. Fichte und Tanne) zulässig. Eiche ist nur als Furnierholz zulässig. Ausbettungsmaterialien dürfen die Verwesung nicht behindern. Der Begriff Bestattung umfasst auch die Beisetzungen in Urnengräbern, Urnenischen und auf der Naturbestattungsfläche.



II. Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist ganztägig für den Besuch geöffnet und kann auch nicht versperrt werden. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde und Widmung des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) Die Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes, die Gräber, Urnenwände und das Grabinventar zu verunreinigen, zu beschmieren oder zu beschädigen.
 - b) Pflanzen von fremden Einrichtungen zu entfernen.
 - c) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Personen, ist untersagt.
 - d) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (PKW, Motorräder, Fahrräder etc.) sowie mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates etc.). Ausgenommen davon sind Rollstühle von BesucherInnen und Arbeitsfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des Bauhofes der Gemeinde Hallwang, des Steinmetzes, des Totengräbers und Bestatters sowie für die Anlieferung von Blumenschmuck.
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie Anbieten gewerblicher Dienste.
 - f) das Lärmen, Spielen, Herumlaufen und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten, ausgenommen anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten.
 - g) das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb von dafür bestimmten Plätzen (Mistplatz). Die im Zuge von Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien, wie insbesondere Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher, sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter getrennt zu entsorgen.
 - h) das Rauchen im gesamten Friedhofsareal und den dort befindlichen Gebäuden
 - i) für Friedhofsbesucher das Aufstellen und Anzünden von nicht dafür vorgesehenen Friedhofskerzen.
 - j) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, ausgenommen durch den Totengräber, den Bauhof der Gemeinde Hallwang die Gärtnereien und Steinmetze.
4. Den Anordnungen des Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer gegen die Regeln verstößt, kann durch die Friedhofsverwaltung vom Friedhofsgelände verwiesen werden. Bei beharrlicher Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verhaltens kann die Friedhofsverwaltung ein befristetes oder unbefristetes Betretungsverbot des Friedhofs erwirken und anordnen.
5. Die Arbeiten von Gewerbetreibenden sind nur von Fach geeigneten Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, auszuführen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen, subsidiär haftet der Auftraggeber ebenso.



III. Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Übernahme der Urne in die Aussegnungshalle erfolgt ausschließlich durch den örtlichen Totengräber bzw. durch eine von ihm beauftragte Person oder die Friedhofsverwaltung selbst.
3. Die Aufbahrung des Sarges ist ausschließlich in der örtlichen Aussegnungshalle mit den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Gegenständen/Materialien zulässig. Änderungen davon sind nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung oder des Totengräbers zulässig.
4. Die Bestattung oder Beisetzung (Erd- oder Urnenbestattung und Nischengräber) erfolgt ausschließlich durch den örtlichen Totengräber oder durch einen von ihm beauftragten Totengräber. Dabei ist auf die örtlichen Sitten und Gebräuche zu achten.
5. Bei kirchlichen Beerdigungen sind Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger der Pfarre und dem Totengräber zu vereinbaren. Bei Beerdigungen ohne Mitwirkung der Pfarre, ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und dem Totengräber herzustellen.
6. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
7. Kränze, Gebinde und sonstige Materialien sind in angemessener Frist nach der Beerdigung selbst zu entfernen.
8. Die Beisetzung einer Urne kann unter der Erde oder oberirdisch erfolgen. Bei einer Erdbestattung muss es sich um eine abbaubare Bio-Urne handeln. Bei einer oberirdischen Beisetzung muss die Bio-Urne in eine nicht abbaubare Übe-Urne gegeben werden, und vor Entfernung geschützt werden.
9. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. In einer Erdgrabstelle kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur möglich, wenn es der Platzbedarf zulässt oder wenn die Mindestruhefrist nach dem zuletzt Bestatteten abgelaufen ist.
10. Das Ausheben und Verschließen der Grabstellen obliegt allein der Friedhofsverwaltung und dem von der admin. Friedhofsverwaltung bestellten Totengräber. Für die Öffnung von Grabstellen ist ein entsprechender Antrag (Formblatt) an die Gemeinde als Friedhofsverwaltung zu stellen.
11. Zur Durchführung von Graböffnungen und Beisetzungen dürfen angrenzende Gräber zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts längstens 1 Monat ab Beisetzung abgedeckt werden.



12. Um notwendige Grabungsarbeiten durchführen zu können, können hinderliche Gegenstände, Sträucher oder Bäume von der Friedhofsverwaltung gänzlich entfernt oder zurückgeschnitten werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz geltend gemacht werden kann.
13. Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar. Diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung und dem Totengräber nicht erstattet. Dasselbe gilt sinngemäß für allfällige Schäden, die durch Dachlawinen von der Kirche oder Schneeräumung auftreten können.
14. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Eine Umbettung oder Exhumierung von Leichen, Leichenresten oder Urnen bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

IV. Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle kann nur von der Friedhofsverwaltung getätigt werden.
2. Das Recht zur Benützung von Grabstellen wird aufgrund eines schriftlichen Antrages grundsätzlich natürlichen Personen verliehen. Durch die Verleihung des Benützungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
3. Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenresten oder auf Beisetzung von eingeäscherten Leichen (Urnen), sowie das Recht im Rahmen der Vorgaben über die Art der Gestaltung der Grabstelle zu entscheiden.
4. Das Benützungsrecht wird vorerst auf die Dauer von zehn Jahren bei neuen Bestattungen erteilt und kann immer um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Benützungsrechtes wird dem Benützungsberechtigten rechtzeitig eine Vorschreibung (Gebührenordnung der Gemeinde Hallwang - Haushaltsbeschluss) übermittelt. Mit der zeitgerechten Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages wird das Benützungsrecht entsprechend verlängert. Das Grab kann nur nach Ablauf der ersten zehn Jahre, mittels Antrags (Formblatt) aufgelöst werden.
5. Die Übertragung von Benützungsrechten unter Lebenden ist nur mittels Antrags, (Formblatt) mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, bei gleichzeitiger Niederlegung des Benützungsrechtes des alten Benützungsberechtigten und Neuverleihung des Benützungsrechtes an den Erwerber, zulässig.



6. Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benützern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benützensrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung zu entziehen und nach Ablauf der Mahnfrist die Grabstelle einzuebnen. Der Benutzer haftet auch für die Standfestigkeit der von einem gewerblichen Vertreter errichteten Grabstätte (Grabsteine). Diese ist zumindest jährlich selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
7. Beendigung des Benützensrechtes
 - a. durch Zeitablauf der 10 Jahre ohne Verlängerung
 - b. durch Entzug vor Ablauf der 10 Jahresfrist
 - c. durch nicht oder nicht rechtzeitige Entrichtung der Grabstellengebühr
 - d. wenn die Grabstelle wider den Regelungen der gegenständlichen Friedhofsordnung angelegt wurde
 - e. durch schriftlichen Verzicht des Benützensberechtigten
8. Nach Beendigung des Benützensrechtes oder Entzug des selbigen sind Grabdenkmäler (Monumente, Grabkreuze, Grabsteine etc.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch den bisherigen Benützensberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. Ebenso sind Urnen, die nicht verrotten (Nischen), zu entfernen und ethisch sorgsam zu bestatten (Naturbestattungsfläche).
9. Sollte nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Nutzungsberechtigte für die Friedhofsverwaltung nicht mehr zur Verfügung stehen und auch keine sonstigen Angehörigen sich bei der Friedhofsverwaltung melden, wird die Grabstelle nach einem einjährigen Aushang am Friedhof abgetragen, eingeebnet und begrünt.

V. Grabstellen

V a) Erdgräber

- a. Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen sowie Urnen bestimmt sind. Die jeweils örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehende Platz müssen entsprechend berücksichtigt werden.
- b. Die Breite der Grabumrandung bei erstmalig vergebenen Grabstellen wird mit maximal 80 cm festgelegt. Bei der Vergabe bereits vorhandener Grabstellen richtet sich die maximale Breite der Grabumrandung nach dem vorhandenen Platz bzw. der früheren Grabstelle und wird im Zweifel durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- c. Die Länge der Grabumrandung ist mit maximal 150cm begrenzt und soll sich an den Nachbargrabstellen orientieren.
- d. Der seitliche Abstand zu den benachbarten Erdgräbern ist, sofern möglich, entsprechend so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 60 cm eingehalten wird.
- e. Für bestimmte Grabstellen, in denen der Zersetzungsprozess gehemmt ist, dürfen aus sanitätspolizeilichen Gründen nur Urnen beigesetzt werden.



V b) Urnennischen

Urnennischen befinden sich im Lageplan entsprechend markierten Friedhofsteil.

V c) Urnengräber

Befinden sich im entsprechenden (Lageplan) Friedhofsteil und dienen zur Aufnahme von abbaubaren Bio-Urnen je nach Platzbedarf unter der Erde.

V d) Urnensammelgrab

Es befindet sich am Friedhof unter den Urnengräbern und dient zur Aufnahme von ausschließlich Bio-Urnen (Umfüllung), die aus Grabauffassungen stammen oder für die keine anderwärtige Grabstelle zur Verfügung steht.

VI. Gestaltungsvorschriften, Grabpflege und Instandhaltungspflicht

1. Der Benützungsberechtigte hat das Recht und die Verpflichtung die Grabstelle und Grabdenkmäler so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
2. Die Länge und Breite der Umrandung bei Erd- und Urnengräbern hat sich nach der vorgegebenen Größe der Grabstelle zu richten, muss sich jedoch in jedem Fall an die gegebene Fluchtlinie halten.
3. Die Höhe der Grabeinfassung und Grabdenkmäler sind ortsüblich zu halten.
4. Sämtliche Grabkreuze, Grabdenkmäler und sonstige bauliche Grabgestaltungen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschiebung und Kippen gesichert werden.
5. Bepflanzungen, Teile der Grabgestaltung sowie Teile der Grabdenkmäler dürfen, die dem zugewiesenen Grab geltenden Ausmaße, nicht überragen und andere Gräber beschädigen. Insbesondere dürfen keine Bäume oder Sträucher gesetzt werden, die andere Gräber beeinträchtigen.
6. Bei Urnennischen ist die vorhandene Verschlussplatte aus Sandstein, welche von der Gemeinde Hallwang angekauft wurde, verpflichtend zu verwenden und gegen Entgelt zu erwerben.
7. Für die Überprüfung der Sicherheit einer Grabstelle ist ausschließlich der Benützungsberechtigte verantwortlich, wobei die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet ist, den Benützungsberechtigten zur Überprüfung gesondert aufzufordern. Sollte dennoch eine unsichere Grabstelle ermittelt werden, so wird diese von der Friedhofsverwaltung markiert, großflächig ein Sperrbereich eingerichtet und eine Instandsetzung auf Gefahr und Kosten des Benützungsberechtigten durch ein Fachunternehmen durchgeführt.
8. Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß gepflegt oder drohen Grabmäler zu verfallen, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht und hat innerhalb von einer Frist von 3 Monaten dies zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden oder die Instandhaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten von der



Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Jedenfalls wird dann eine einfache und dauerhafte Begrünung (Bodendecker, Immergrün) durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten durch ein Fachunternehmen eingerichtet.

9. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Der ursprüngliche Zustand ist ehest möglich durch den Benützungsberechtigten wieder herzustellen.
10. Setzungen der Grabfläche bzw. der Grabstelle sind ehest möglich vom Benützungsberechtigten wieder instand zu setzen.
11. Werden Grabdenkmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder geändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
12. Für die Vermeidung von Brandgefahren und die Absicherung der Grablichter vor etwaigen Brandgefahren sind die Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.
13. Das Aufstellen und Anzünden von offenem Feuer (Kerzen, Teelichter, etc.) ist verboten.
14. Grabstellen und Grabdenkmäler sind vom Nutzungsberechtigten so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher oder für benachbarte Gräber oder sonstige Baulichkeiten darstellen.
15. Für die Beschädigung an Grabstellen oder Grabdenkmäler durch höhere Gewalt oder durch Dritte wird von der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde Hallwang keinerlei Haftung übernommen.
16. Für Unfälle oder Schäden, welche durch eine mangelhafte Grabstelle verursacht wurden, haftet der Nutzungsberechtigte.

VII. Regelung der Grabgebühren

1. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Zuerkennung des Nutzungsrechtes Gebühren durch die Gemeinde Hallwang als Friedhofsverwaltung anzuordnen und einzuheben.
2. Grabgebühren sowie die Nutzung für die Aufbahrungshalle werden grundsätzlich jährlich von der Gemeindevertretung, anlässlich des Beschlusses der Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelte, für das Folgejahr festgelegt.
3. Die Grabgebühren sind für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.
4. Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich das Nutzungsrecht der Grabstelle, nicht die Begräbniskosten, Entlohnung des Totengräbers und die Friedhofspflege.



VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Ausschließlich die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hallwang trägt die Verantwortung für die Gestaltung des Friedhofes und die Einhaltung der Friedhofsordnung.
2. Über sämtliche Streitfragen, die sich aus der Friedhofsnutzung und aus der Auslegung der gegenständlichen Friedhofsordnung ergeben, entscheidet die Gemeindevertretung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Generalklausel, für in dieser Friedhofsordnung nicht geregelte Sachverhalte, tritt subsidiär die entsprechende Landes- bzw. Bundesgesetzliche Regelung (bspw. ABGB) ein. Gerichtsstandort ist das nächste zuständige Gericht.

Für die Gemeindevertretung

Bürgermeister



Mag. Johannes Ebner



Übersicht Friedhof Hallwang

